

Richtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007

Vom 10. September 2003

Az.: B 1 - 3.8.1.0

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007 werden der Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen und die Einrichtung von Ganztagsangeboten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert:

1. Zweck der Förderung

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll die Schaffung einer modernen und bedarfsorientierten Infrastruktur im Bereich der ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen

- zum Aufbau neuer Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen,
- zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Einrichtungen,
- zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- an Horten, die Schulen angegliedert sind,
- im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

Ganztagschulen im Sinne des Investitionsprogramms sind

- alle Freiwilligen Ganztagschulen im Sinne des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschulen“ vom 28. Juni 2002 (GMBI. Saar S. 98),
- alle Ganztagschulen, für die die Verordnung - Schulordnung - über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988 (Amtsbl. S. 621), geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1493), gilt,

- alle im Ganztagsbetrieb zu führenden Schulen gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes.

2.2 Zu den Investitionen im Sinne von Nummer 2.1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Software-Installationen, Architektenhonorare).

Gefördert werden insbesondere Investitionen für

- Küchen, Caféterien und Speiseräume,
- Aufenthalts-, Werk- und Technikräume,
- Bibliotheken,
- PC-Räume sowie PC- und Internetausstattungen,
- Pausen- und Außenbereiche mit Spiel- und Sportgeräten,
- Betreuungsräume und Räume für musisches Gestalten, Sporthallen und Sportbereiche,

sofern diese Einrichtungen in besonderer Weise in ihrer Art und ihrem Umfang dem Aufbau, der qualitativen Weiterentwicklung bzw. der Erweiterung des Ganztagschulangebotes dienen. .

2.3 Gefördert werden Investitionen, die ab dem 01. Januar 2003 begonnen wurden und bis 31. Dezember 2008 abgeschlossen sind. Zum 01. Januar 2003 bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt, die ab dem 01. Januar 2003 begonnen wurden.

2.4 Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Angebote der ganztägigen Förderung und Betreuung über ein qualifiziertes pädagogisches Konzept verfügen und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden.

2.5 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die als zuwendungsfähig anerkannten Investitionskosten mindestens 5.000 € betragen (Bagatellgrenze).

2.6 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden aus diesem Programm nicht gefördert.

2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zeitraum der Förderung und Höhe der Fördermittel

3.1 Die Fördermittel werden für die Jahre 2003 bis 2007 zur Verfügung gestellt.

3.2 Folgende Fördermittel stehen zur Verfügung:

2003	-	3.677.732 Euro
2004	-	12.259.106 Euro
2005	-	12.259.106 Euro
2006	-	12.259.106 Euro
2007	-	8.581.374 Euro

Die Fördermittel sind in das jeweils nachfolgende Jahr übertragbar.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Für alle unter Nummer 2.2 benannten Investitionsmaßnahmen ist eine Förderung bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten möglich.
- 4.2 Die Fördermittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen der Schulträger (z.B. kommunale Gebietskörperschaften, private Schulträger) einzusetzen, die mindestens 10 v. H. der förderfähigen Aufwendungen tragen müssen.

5. Beantragung

- 5.1 Die Fördermittel sind durch die Schulträger als Durchführende der Investitionsvorhaben zu beantragen. Die Anträge sind auf dem Antragsformular nach der Anlage an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken, zu richten, das unter Berücksichtigung des Bedarfs, der verfügbaren Mittel und des Gesamtumfanges der förderungsfähigen Investitionsvorhaben entscheidet.
- 5.2 Die Vorlage der Anträge für das Jahr 2003 ist nicht an eine Frist gebunden. Für die Jahre 2004 bis 2007 sind die Anträge spätestens am 1. März (vorläufige Meldung) bzw. 15. Juni (endgültige Meldung) des jeweiligen Jahres dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorzulegen.
- 5.3 Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
 - Pädagogisches Konzept
 - Planungsunterlagen
 - Kosten- und Finanzierungsplan.

Investitionsvorhaben des gleichen Schulträgers an verschiedenen Schulstandorten sind jeweils gesondert zu beantragen.

- 5.4 Wird ein örtliches Bildungs- und Betreuungsangebot durch einen Maßnahmeträger im Sinne des Förderprogramms „Freiwillige Ganztagschulen“ eingerichtet, so ist dieser vom Schulträger bei der Ermittlung des Investitionsbedarfs zu beteiligen.

6. Durchführung

- 6.1 Die Investitionen sind im Zeitraum vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2008 durchzuführen.
- 6.2 Bei Baumaßnahmen sind die Fördermittel bedarfsgerecht, dem Baufortschritt entsprechend abzurufen und zu bewirtschaften.
- 6.3 Die Mittelzuweisung an den Schulträger erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

7. Nachweis der Mittelverwendung

Unterhält ein Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen.

Die Schulträger übersenden dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen, Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel), im Falle des Satzes 1 unter Angabe des Ergebnisses der erfolgten Prüfung. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann gegebenenfalls ergänzende Angaben anfordern.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die zweckentsprechende Verwendung der Mittel an Ort und Stelle prüfen oder sie durch Beauftragte prüfen lassen.

8. Rückforderung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme nicht den in Nummer 2.1 und 2.2 festgelegten Zweckbindungen entspricht, wenn sie vor dem 01. Januar 2003 begonnen wurde - Nummer 2.3 Satz 2 bleibt unberührt - oder wenn zu viele Mittel abgerufen wurden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.